



## **Eilentscheidung des Hospitalverwalters**

### **Erlass von Gebühren und Entgelten wegen des Coronavirus**

---

#### **Ausgangslage**

Bund und Land haben auch die Kommunen und kommunalnahe Einrichtungen dazu aufgerufen, hinsichtlich der Festsetzung von Gebühren und Entgelten in Anbetracht der Krisensituation nach Möglichkeit großzügig umzugehen.

Da öffentliche Einrichtungen seit 17.03.2020 geschlossen sind, ist es angemessen, über einen Teilerlass von Gebühren oder Entgelte nachzudenken. Der Hospitalverwalter wird diesen Teilerlass in den in **Anlage 1** zu dieser Verfügung dargestellten Bereichen als Eilentscheidung umsetzen, nach Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden.

Sitzungen des Hospitalrates fallen derzeit nicht in das vom Coronavirus bedingte Versammlungsverbot. Unabhängig davon gibt es viele Hospitalräte die potentiell zur Risikogruppe zählen sowie Personen, die aus betrieblichen Gründen an Sitzung nicht teilnehmen dürfen. Ob die Beschlussfähigkeit gegeben wäre, ist daher zumindest zweifelhaft. Der Hospitalverwalter hat sich mit den Fraktionsvorsitzenden daher in diesem Fall auf eine Eilentscheidung verständigt. Ohnehin ist das ein korrektes juristisches Mittel, um handlungsfähig zu bleiben.

Die in der Anlage 1 dieser Verfügung dargelegten einzelnen Tatbestände sind abschließend aufgezählt. Eine Erweiterung der Tatbestände wird mit einer weiteren Eilentscheidung vollzogen, soweit notwendig.

#### **Dauer**

Derzeit gehen wir vom Erlass für Gebühren und Entgelte für den Monat April 2020 aus. Es wird unterstellt, dass die öffentlichen Einrichtungen insbesondere Kinderkrippen ab Mai wieder zum Normalbetrieb zurückkehren. Für den Fall, dass über den derzeit bekannten Korridor hinaus die Einrichtungen weiter geschlossen bleiben, könnten die Gebühren und Entgelte auch noch für den Monat Mai 2020 ausgesetzt und damit erlassen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

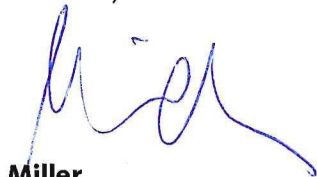
Insgesamt werden die dargelegten Maßnahmen einen finanziellen Rahmen von geschätzt rund 50.000 € (Ausfall von einem Monat kalkuliert) einnehmen. Der Haushalt der Hospitalstiftung weist im Planjahr 2020 ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Soweit das nicht erreichbar sein sollte, stehen ausreichend Mittel in der Ergebnisrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts zur Verfügung. Die Notwendigkeit für den Erlass eines Nachtragshaushalts liegt nicht vor. Ohnehin ist derzeit noch nicht absehbar, ob in Anbetracht der Sturmereignisse noch zusätzliche Mittel für die Forstwirtschaft bereitgestellt werden müssen.

Das gilt auch für eine nochmalige Erweiterung der Erlöse um einen weiteren Monat.

### **Eilentscheidung**

Gemäß § 43 Abs. 4 und § 49 Abs. 4 Gemeindeordnung ergeht folgende Eilentscheidung:  
Die Gebühren und Entgelte werden wie in Anlage 1 zu dieser Verfügung dargestellt, erlassen.

Biberach, 24.03.2020



**Miller**  
**Hospitalverwalter**

Art	Amt	Fälligkeit	Anzahl der Fälle	Betrag pro Monat	Umsetzung
-----	-----	------------	------------------	------------------	-----------

### Anträge auf Ermäßigungen oder Unterstützung wegen Corona

Krippengebühren	Hospital	monatlich	119	44.000 €	keine Erstattung für März, dafür Erlass der Gebühren für April 2020 und soweit weiterhin geschlossen auch für Mai 2020
Verpflegung Krippen	Hospital	monatlich	119		Gebühren für März und April sind noch nicht veranlagt - Spitzabrechnung
Gewerbliche Mietverhältnisse in hospitalischen Gebäuden	23/WWB	monatlich			Stundung ab 16.03.2020 zinslos. Stundung ist Zahlungsaufschub aber noch kein Forderungsausfall. Bei Insolvenz Ausfall erst in 2021.

**Gesamtsumme Hospital - Stand 23.03.2020**

**44.000 €**